

Rechtssache C-37/24

**Zusammenfassung des Ersuchens um Vorabentscheidung nach Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

19. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

23. Mai 2023

Klägerin in erster Instanz und Berufungsklägerin:

Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (UPFR)

Beklagte in erster Instanz und Berufungsklägerin:

DADA Music und SRL

Streithelferin in erster Instanz und Berufungsbeklagte:

Asociația Radiourilor Locale și Regionale (ARLR, Vereinigung der
lokalen und regionalen Rundfunksender)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beim vorlegenden Gericht, der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), eingelegte Berufungen gegen das Urteil, mit dem das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) eine Klage auf Verurteilung zur Zahlung ausstehender Vergütungen in einem Rechtsstreit zwischen der Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (Union der rumänischen Tonträgerhersteller, im Folgenden: UPFR) und der SC DADA Music SRL (im Folgenden: DADA Music SRL) teilweise abgewiesen hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Es wird auf der Grundlage von Art. 267 AEUV um die Auslegung des Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG sowie des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie

2014/26/EU in Verbindung mit den Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ersucht.

Vorlagefragen

Sind Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG sowie Art. 16 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/26/EU in Verbindung mit den Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass:

1. sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die den durch Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung vertretenen Rechteinhabern (Tonträgerherstellern) unabhängig von den erzielten Einnahmen oder den getätigten Ausgaben der Sendeunternehmen keine angemessene (pauschale) Mindestvergütung gewährleisten?
2. sie im Falle der Verneinung der ersten Frage nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, welche die durch Verwertungsbedingungen, die zuvor zwischen der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung und den Nutzern ausgehandelt wurden, festgelegten (pauschalen) Mindestvergütungen mit sofortiger Wirkung aufhebt, ohne die Kriterien für die Berechnung der Vergütung zu ändern und ohne einen maximalen Zeitraum für die Aushandlung neuer Vereinbarungen (Verwertungsbedingungen) zur Festlegung der Höhe der angemessenen Vergütungen vorzusehen?
3. Ist das nationale Gericht im Falle der Verneinung der ersten beiden Fragen berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, zu prüfen, ob die prozentualen Vergütungen, die in Bezug auf die von den Sendeunternehmen angegebenen konkreten Einnahmen berechnet werden, für die Rechteinhaber einerseits und die Nutzer andererseits angemessenen und vernünftigen Charakter haben oder ob diese im Gegenteil offensichtlich lächerlich oder gegebenenfalls offensichtlich überhöht sind, und welche Kriterien können für eine solche Beurteilung herangezogen werden?
4. Ist, falls die dritte Frage bejaht wird und das nationale Gericht feststellt, dass die Vergütung, die nach den durch die neuen nationalen Rechtsvorschriften geänderten Verwertungsbedingungen geschuldet wird, lächerlichen Charakter hat, das nationale Gericht berechtigt bzw. verpflichtet, andere Kriterien als das der angegebenen Einnahmen heranzuziehen – wie etwa die Ermittlung der Vergütung auf der Grundlage der Ausgaben der Sendeunternehmen für die Sendetätigkeit, die Ermittlung der von gleichartigen Sendeunternehmen gezahlten Vergütungen oder andere ähnliche Kriterien, damit sichergestellt wird, dass die Rechteinhaber eine angemessene Vergütung erhalten, die die berechtigten Interessen der Nutzer nicht schädigt bzw. nicht lächerlich ist, aber auch die Sendeunternehmen nicht übermäßig belastet?

Angeführte Unionsrechtsvorschriften und Unionsrechtsprechung

Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt

Art. 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Urteil vom 19. November 1991, Francovich u. a. (C-6/90 und C-9/90, EU:C:1991:428); Urteil vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u. a., C-397/01 bis C-403/01, EU:C:2004:584; Urteil vom 18. Januar 2022, Thelen Technopark Berlin (C-261/20, EU:C:2022:33, Rn. 33).

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 112, 145, 164 und 166 der *Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe* (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte), *neu veröffentlicht im Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens), Teil I, Nr. 489 vom 14. Juni 2018* (im Folgenden: Gesetz Nr. 8/1996)

Art. 112 sieht in Abs. 1 vor, dass die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller für die unmittelbare oder mittelbare Nutzung von zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungsstücken für Rundfunksendungen oder irgendeine Art der öffentlichen Wiedergabe Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben, und in Abs. 2 heißt es dort, dass die Höhe dieser Vergütung durch Verwertungsbedingungen entsprechend dem in den Art. 163 bis 165 vorgesehenen Verfahren festgelegt wird.

Art. 145 Abs. 1 Buchst. c und d schreibt die kollektive Rechtewahrnehmung für die Ausübung des Rechts auf Sendung von Musikwerken und des Rechts auf eine einzige angemessene Vergütung zwingend vor.

Art. 164 des Gesetzes Nr. 8/1996 legt in Abs. 1 die Hauptkriterien fest, die bei der Aushandlung der Verwertungsbedingungen zu berücksichtigen sind, und sieht in Abs. 2 und 3 Folgendes vor:

„(2) Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung können bei den Verhandlungen von derselben Nutzergruppe entweder Pauschalvergütungen oder prozentuale Vergütungen verlangen, die als prozentualer Anteil der Einnahmen festgelegt sind, die jeder Nutzer aus der Tätigkeit erzielt, in der das Repertoire verwendet wird, oder, falls keine Einnahmen vorhanden sind, als prozentualer

Anteil der entstandenen Nutzungskosten. Für die Sendetätigkeit können die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung nur prozentuale Vergütungen beanspruchen, die sich direkt proportional nach dem Anteil der Nutzung des kollektiv verwalteten Repertoires durch jeden einzelnen Nutzer – Fernseh- oder Rundfunkunternehmen – richten.

(3) Die in Abs. 2 vorgesehenen Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert und dem Anteil der Nutzung der fraglichen Rechte unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung des Werks und sonstiger Schutzgegenstände sowie des wirtschaftlichen Werts der von der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung erbrachten Leistungen stehen [Anm. d. Übers: Angelehnt an den rumänischen Wortlaut des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/26, der vom deutschen abweicht]. Die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und die Nutzer begründen die Art und Weise der Festsetzung dieser Vergütungen.“

Art. 166 des Gesetzes Nr. 8/1996 bestimmt Folgendes:

„(1) Die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Nutzer oder die Verbandsstrukturen der Nutzer im Sinne von Art. 163 Abs. 3 Buchst. b und c können einen neuen Antrag auf Einleitung der Verfahren zur Aushandlung der Tarife und Verwertungsbedingungen erst drei Jahre nach dem Datum ihrer endgültigen Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, stellen.

(2) Im Falle der in Art. 114 Abs. 4 festgelegten Verhandlungen kann jede der Parteien einen neuen Antrag auf Einleitung der Verfahren zur Aushandlung der Tarife und Verwertungsbedingungen erst drei Jahre nach dem Datum von deren endgültiger Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, stellen.

(3) Bis zur Veröffentlichung der neuen Verwertungsbedingungen bleiben die alten Verwertungsbedingungen gültig.“

Metodologia privind remunerația datorată artiștilor interpreți sau executanți și producătorilor de fonograme pentru radiodifuzarea fonogramelor publicate în scop comercial ori a reproducerilor acestora de către organismele de radiodifuziune – Verwertungsbedingungen betreffend die den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern zustehende Vergütung für die Sendung von zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungsstücken durch die Sendeunternehmen, in ihrer Endfassung festgelegt durch die Decizia civilă nr. Nr. 153A/12 mai 2011 (Urteil Nr. 153A vom 12. Mai 2011 in Zivilsachen) der Curtea de Apel București, Secția a IX-a civilă și pentru cauze de proprietate intelectuală (Berufungsgericht Bukarest, Neunte Abteilung für Zivilsachen und für Rechtssachen in Bereich geistiges Eigentum), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 470 vom 5. Juli 2011, auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 216/2011 des Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA, Rumänisches Urheberrechtsamt) (im Folgenden: Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung), die Folgendes vorsehen:

„4. Die Sendeunternehmen, die als Nutzer im Sinne dieser Verwertungsbedingungen bezeichnet werden, sind verpflichtet, den von dem ORDA als Vergütungserheber für die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller benannten Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, vierteljährlich eine Vergütung zu zahlen, die verwandten Vermögensrechten für die Nutzung von gewerblichen Tonträgern oder Vervielfältigungsstücken entspricht, welche mit einem Prozentsatz gemäß der nachstehenden Tabelle auf die in Punkt 5 der Verwertungsbedingungen vorgesehene Berechnungsgrundlage für jeden im Besitz befindlichen Rundfunksender festgelegt [wird].

Anteil der Nutzung gewerblicher Tonträger in Programmen	Ausübende Künstler und Tonträgerhersteller
Bis zu und einschließlich 35%	1,8%
Über 35%, bis einschließlich 65%	2,4%
Über 65%	3%

Die Sendeunternehmen sind verpflichtet, den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die vom ORDA als Vergütungseinheber für die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller benannt worden sind, vierteljährlich eine Vergütung zu zahlen, die verwandten Vermögensrechten für die Nutzung von zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungsstücken entspricht und im Fall einer Nutzung der Tonträger in Höhe eines Anteils von 100 % der gesamten Programmsendezeit mit einem Prozentsatz von 3 % der gesamten monatlichen Bruttoeinnahmen aus der Sendetätigkeit berechnet wird. Im Falle einer geringeren Nutzung verringert sich der Prozentsatz von 3 % direkt proportional zum Anteil der Tonträgnutzung an der gesamten Programmsendezeit. ...

5. Die Berechnungsgrundlage, auf welche die in Punkt 3 vorgesehenen Prozentsätze zur Anwendung kommen, besteht aus den gesamten von den Nutzern aus der Sendetätigkeit erzielten monatlichen Bruttoeinnahmen abzüglich der Mehrwertsteuer, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die Einnahmen aus Werbung, Tauschgeschäften, Abonnements, Ankündigungen und Informationen, Mehrwertnummer-Telefonanrufen und -SMS, Sponsorings, übertragenen Wettbewerben und Spielen, Vermietung von Sendeplätzen, sonstigen finanziellen Beiträgen, Empfangsgenehmigungen, Einnahmen aus maßgeschneiderten Sendungen, Einnahmen aus Verbänden oder anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sendetätigkeit. Die Einkünfte dritter Gesellschaften, insbesondere von Werbeproduktions- und -einkaufsgesellschaften, zählen ebenfalls zur Berechnungsgrundlage, sofern sie für die Sendetätigkeit des Nutzers,

die dem/den zu Handelszwecken veröffentlichten und wiedergegebenem/n Tonträger(n) entspricht, erzielt werden und sofern eine unlautere Übertragung vorliegt, die den für den betreffenden Bereich spezifischen lautereren Geschäftspraktiken widerspricht. Werden keine Einnahmen erzielt, besteht die Berechnungsgrundlage aus sämtlichen Ausgaben des Nutzers für die Sendetätigkeit (z. B. Personalkosten, Kosten für die Dienstleistungen Dritter, Käufe aller Art usw.) in dem Quartal, für das die Vergütung geschuldet wird.

6. Die Beträge, die sich aus der Anwendung der Prozentsätze auf die Berechnungsgrundlage ergeben, dürfen nicht niedriger sein als der zum Kurs der BNR (Rumänischen Nationalbank) am Fälligkeitstag berechnete Gegenwert von 500 Euro/Quartal, was der von den Nutzern für jeden im Besitz stehenden lokalen Rundfunksender geschuldeten Mindestvergütung entspricht, bzw. von 1 000 Euro/Quartal, was der von den Nutzern für jeden im Besitz befindlichen nationalen Rundfunksender geschuldeten Mindestvergütung entspricht.“

Artikel II der *Legea nr. 74/2018 pentru modificarea și completarea Legii nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe* (Gesetz Nr. 74/2018 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, veröffentlicht im *Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 268 vom 27. März 2018* (im Folgenden: Gesetz Nr. 74/2018)

„Art. II

(2) Die in Art. 131 des Gesetzes Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der geänderten und ergänzten Fassung vorgesehenen Verwertungsbedingungen bleiben bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie vereinbart wurden, in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der gemäß Art. 131 und 131¹ des [Gesetzes Nr. 8/1996] ausgearbeiteten Verwertungsbedingungen, welche Bestimmungen über fixe Beträge/Vergütungen oder Mindestbeträge/-vergütungen enthalten, die im Fall der Sendung gelten und gegen Art. 131¹ Abs. 2 in der durch das vorliegende Gesetz geänderten Fassung verstoßen, kommen ab Ablauf einer Frist von 90 Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Amtsblatt Rumäniens, Teil I*, nicht mehr zur Anwendung.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 20. Oktober 2011 wurde zwischen der UPFR in ihrer Eigenschaft als Organisation der kollektiven Rechtewahrnehmung für die verwandten Schutzrechte der Tonträgerhersteller einerseits und der DADA Music SRL, Betreiberin eines lokalen Rundfunksenders, andererseits eine nicht ausschließliche Lizenz für die Sendung von gewerblichen Tonträgern geschlossen. Mit dieser Lizenz erwarb die DADA Music SRL das Recht zur (öffentlich ausgestrahlten) Sendung von Tonträgern über ihren Rundfunksender, wobei sie die entsprechende Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vergütung übernahm. Es wurde

festgelegt, dass die DADA Music SRL je nach Anteil der Nutzung der Tonträger in den Rundfunkprogrammen eine prozentual festgesetzte Vergütung schuldet, die im Verhältnis zu den von ihr erzielten Gesamteinnahmen und im Fall fehlender Einnahmen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für die Sendetätigkeit berechnet wird. Ferner wurde vorgesehen, dass die so berechneten prozentualen Beträge nicht niedriger sein dürfen als der zum Kurs der BNR am Fälligkeitstag berechnete Gegenwert in RON von 250 Euro/Quartal, was der von den Nutzern für jeden im Besitz befindlichen lokalen Rundfunksender geschuldeten Mindestvergütung entsprach, bzw. von 500 Euro/Quartal für jeden im Besitz befindlichen nationalen Rundfunksender.

- 2 Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 74/2018 weigerte sich die DADA Music SRL, die Mindestpauschalvergütung zu zahlen, da sie der Ansicht war, dass dieses Gesetz sofort anwendbar sei und sie somit die Vergütungen nur im Verhältnis zu den tatsächlich erzielten Einkünften schulde. Die Dada Music SRL zahlte für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 eine prozentual berechnete Vergütung von rund 1 000 RON. Ihrerseits stellte die UPFR die nach den Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung geschuldete Mindestvergütung in Rechnung und klagte sie später gerichtlich ein.
- 3 Am 24. Juni 2019 erhob die UPFR beim Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) Klage auf Verurteilung der DADA Music SRL zur Zahlung der nach den Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung geschuldeten Mindestvergütung. Die UPFR vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass diese Mindestvergütung bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung neuer Verwertungsbedingungen gelte. Die DADA Music SRL beantragte, die Klage als unbegründet abzuweisen.
- 4 Das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) gab dem Antrag der Asociației Radiourilor Locale și Regionale (ARLR, Vereinigung der lokalen und regionalen Rundfunksender) auf Zulassung als Streithelferin statt, die darauf hinwies, dass die durch das alte Gesetz den Sendeunternehmen vorgeschriebenen Mindestvergütungen belastend seien, insbesondere für kleine Rundfunksender mit lokalem Charakter. Die ARLR hat sich seit ihrer Gründung für die Abschaffung der pauschalen Mindestvergütungen mit dem Argument eingesetzt, dass deren Auferlegung gegen Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/26 verstoße, wonach die Vergütungsansprüche in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der entsprechenden Rechte stehen müssten.
- 5 Das Wirtschaftsprüfergutachten, das im Rahmen des beim Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) anhängigen Verfahrens angefertigt wurde, stellte Unterschiede der Vergütung zwischen 16,13 RON (einschließlich Mehrwertsteuer) und 70,68 RON Verspätungszinsen für den Fall der Nichtanwendung der Mindestvergütung bzw. 14 707, 51 RON (einschließlich Mehrwertsteuer) und 8 019,56 RON Verspätungszinsen für die Variante der Anwendung der Vorschriften über die pauschale Mindestvergütung fest.

- 6 Mit dem Urteil in Zivilsachen vom 28. Januar 2022 stellte das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) fest, dass die prozentualen Vergütungen zur Anwendung kämen und die pauschale Mindestvergütung für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr gelte. Folglich gab sie der Klage teilweise statt und verurteilte die DADA Music SRL zur Zahlung von 16,13 RON (einschließlich Mehrwertsteuer) und 70,68 RON Verzugszinsen an die UPFR. Im Wesentlichen kam das Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) zu dem Ergebnis, dass Art. 164 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sowie Art. II des Gesetzes Nr. 74/2019 zur Anwendung kämen.
- 7 Die UPFR legte gegen dieses Urteil beim vorlegenden Gericht Berufung ein und machte geltend, dass die Bestimmungen von Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018 nur im Zusammenhang mit der Aushandlung neuer Verwertungsbedingungen anwendbar seien, da die Bestimmungen der Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung in der Zwischenzeit gälten.
- 8 Es ist wichtig zu erwähnen, dass die DADA Music SRL am 7. Januar 2020 infolge der Verwaltungsmaßnahmen, die das rumänische Urheberrechtsamt (ORDA) zulasten der UPFR erlassen hat, einen neuen Lizenzvertrag mit der UPFR schloss (der jedoch nicht den streitgegenständlichen Zeitraum betrifft), in dem die Mindestpauschalvergütungen nicht mehr angeführt waren, sondern nur mehr die prozentualen Vergütungen.
- 9 In der Praxis hat die UPFR infolge der durch die Sendeunternehmen unzureichend erzielten (bzw. angegebenen) Einnahmen von den Sendeunternehmen häufig die Zahlung der in den Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung vorgesehenen Mindestvergütung beansprucht und gefordert. Das ORDA erließ einen Bescheid, mit dem die UPFR verpflichtet wurde, die pauschale Mindestvergütung nicht mehr zu erheben, den die UPFR im Verwaltungsstreitverfahren anfocht. Am 6. Mai 2022 wies die Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) diese verwaltungsgerichtliche Klage ab und bestätigte dieselbe Auslegung von Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018, die von der DADA Music SRL und vom Tribunalul București (Regionalgericht Bukarest) im angefochtenen Urteil vertreten worden war. Das vorlegende Gericht führt aus, dieser Bescheid könnte insoweit im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits von Bedeutung sein, da er gegenüber der UPFR bestandskräftig sei, so dass diese in ihren verwaltungsrechtlichen Beziehungen mit dem ORDA verpflichtet sei, keine pauschalen Mindestvergütungen mehr zu erheben.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die UPFR machte im Wesentlichen geltend, dass Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018, sollte er dahin ausgelegt werden, dass er im Ausgangsverfahren sofort anwendbar wäre, gegen Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 und gegen

Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/26 verstoßen würde. Sie weist darauf hin, dass die Richtlinien 2006/116/EG und 2014/26/EU bzw. Art. 15 des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger die Möglichkeit der Festlegung einer pauschalen Mindestvergütung nicht ausschließen würden und dem Eingriff des nationalen Gesetzgebers in die Umsetzung geltender Verwertungsbedingungen, die eine solche Mindestvergütung vorsähen, entgegenstünden.

- 11 Die Dada Music SRL ist der Ansicht, dass die den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung geschuldete Mindestvergütung aufgrund von Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018 nicht mehr gelte und dieser Artikel sofort anwendbar sei, so dass sie nur die prozentual berechneten Vergütungen schulde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Im Rahmen früherer Rechtsstreitigkeiten haben sich in der nationalen Rechtsprechung unterschiedliche Auslegungen in Bezug auf die Bedeutung des Ausdrucks „lokaler Rundfunksender“ (post radio local) herauskristallisiert. In diesen Rechtsstreitigkeiten vertrat die UPFR die Auffassung, dass jedes lokale Sendeunternehmen (emittator local) einem eigenen lokalen Rundfunksender gleichkomme, mit dem Argument, dass diese lokalen Sendeunternehmen die Sendungen des Rundfunksenders einem neuen Publikum zugänglich machten. Ein weiteres Argument beruhte darauf, dass sich die auf lokaler Ebene verbreiteten Werbeschaltungen manchmal voneinander unterschieden. In der Praxis haben diese Argumente – die manchmal bei den nationalen Gerichten geltend gemacht wurden – zur Berechnung von hohen Mindestvergütungen geführt und wurden von lokal tätigen Rundfunkunternehmen mit oftmals bescheidenen wirtschaftlichen Ergebnissen als belastend angesehen. Diese Umstände führten zu einer Änderung des Gesetzes Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte durch Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018.
- 13 Das vorliegende Gericht ist zunächst der Ansicht, dass Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018 dahin auszulegen ist, dass die Wirkungen der Bestimmungen von Punkt 6 der Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung mit Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist geendet haben, so dass die DADA Music SRL für den streitgegenständlichen Zeitraum keine Mindestvergütungen, sondern nur Vergütungen schuldet, die sich auf die tatsächlich erzielten Einkünfte beziehen.
- 14 Nach Ansicht der Curtea de Apel (Berufungsgericht) ist klar und unstrittig, dass Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 und Art. 16 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/26 die Festlegung einer pauschalen Mindestvergütung nicht ausschließen, vorausgesetzt, diese ist jedoch nicht übermäßig hoch und belastend für die Nutzer (Sendeunternehmen). Grundsätzlich entsprach die durch die Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung festgelegte Mindestvergütung den Anforderungen des Unionsrechts.

- 15 Zur ersten dem Gerichtshof vorgelegten Frage ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Bestimmungen des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, festlegen, dass die den Tonträgerherstellern gebührende Vergütung angemessen und vernünftig sein muss. Die Richtlinien überlassen es jedoch dem nationalen Gesetzgeber, Mechanismen vorzusehen, die eine solche angemessene Vergütung konkret umsetzen. Unter diesem Blickwinkel findet sich in den einschlägigen Bestimmungen bzw. den Erwägungsgründen nichts, was die Auslegung rechtfertigen würde, dass es zwingend wäre, (minimale) Pauschalvergütungen festzulegen. Folglich müsste diese Frage verneint werden.
- 16 In Bezug auf die zweite Frage ist die Auffassung der Curtea de Apel (Berufungsgericht) differenzierter. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die Verwertungsbedingungen betreffend die Vergütung prozentuale Vergütungen vorsehen, aber auch Mindestpauschalbeträge für den Fall, dass der Nutzer keine wirtschaftliche Leistung erbringt oder aufgrund anderer Umstände die Sendetätigkeit ausübt, ohne auch wirtschaftliche Vorteile zu verfolgen. Das durch diese Verwertungsbedingungen geschaffene System ist als einheitliches Ganzes anzusehen, und da vorweggenommen worden war, dass der nationale Gesetzgeber die Festlegung von Mindestvergütungen nicht mehr erlauben würde, ist es möglich, dass die Bestimmungen über die Prozentsätze der Vergütung und/oder die Berechnungsgrundlage gerade deshalb anders waren, um den Inhabern verwandter Schutzrechte eine angemessene Vergütung zu gewährleisten.
- 17 Mit Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018 streicht aber der nationale Gesetzgeber mit sofortiger Wirkung einen Bestandteil des Vergütungssystems, ohne die Kriterien für die Berechnung der Vergütung zu ändern und ohne eine Höchstdauer für die Aushandlung neuer Vereinbarungen (der Verwertungsbedingungen) für die Festlegung der Höhe der angemessenen Vergütungen vorzusehen, indem er zugunsten der Sendeunternehmen das vor dem Gesetz Nr. 74/2018 geltende System ändert, ohne dass irgendein kohärentes System existiert, mit dem gewährleistet würde, dass die den Tonträgerherstellern geschuldeten Vergütungen auch für diese angemessen und nicht etwa lächerlich bzw. geringfügig sein werden. Darüber hinaus ist in der derzeitigen Situation zu erwarten, dass die Nutzer keine allzu große Begeisterung für die Aushandlung neuer Verwertungsbedingungen an den Tag legen werden, da die geltenden Verwertungsbedingungen günstig sind.
- 18 In Bezug auf die von der UPFR dargestellten Fälle, die große Unterschiede zwischen den im Jahr 2022 von den Sendeunternehmen gezahlten Vergütungen belegen (einige zahlten vierteljährliche Vergütungen in Höhe von 500 RON oder sogar unter 500 RON, während andere beträchtliche Vergütungen in der Größenordnung von Zehntausenden oder Hunderttausenden von RON entrichteten), weist die Curtea de Apel (Berufungsgericht) auf die im derzeitigen System bestehende Möglichkeit hin, dass einige Sendeunternehmen lächerliche Vergütungen zahlen, was wahrscheinlich dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung entspricht (die möglicherweise nicht gewinnorientiert oder sehr wenig

gewinnträchtig ist), aber es ist zweifelhaft, ob dies auch dem wirtschaftlichen Wert der wahrgenommenen Rechte entspricht.

- 19 Außerdem entfalten die Verwertungsbedingungen nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ähnliche Wirkungen wie ein normativer Rechtsakt, der mit *erga omnes*-Wirkung anderen entgegengehalten werden kann, für die Rechteinhaber und die Nutzer in dem betreffenden Bereich, und es muss dem Gesetzgeber das Recht zuerkannt werden, aus Gründen der allgemeinen Politik durch sofort anwendbare Bestimmungen auch in Bezug auf geltende Verwertungsbedingungen zu intervenieren. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des Unionsrechts einer gesetzlichen Regelung wie jener, die in Art. II des Gesetzes Nr. 74/2018 enthalten ist und die pauschale Mindestvergütung mit sofortiger Wirkung für unanwendbar erklärt, grundsätzlich entgegenstehen würden.
- 20 In Bezug auf die dritte und die vierte Frage hebt die Curtea de Apel (Berufungsgericht) hervor, wie wichtig es ist, eine Vergütung für die Rechteinhaber festzulegen, die nicht lächerlichen Charakter hat, da eine solche Situation einer echten Enteignung im privaten Interesse gleichkommen würde, was einen Verstoß gegen Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstellen würde. Da die nationalen Gerichte verpflichtet sind, die zur Umsetzung der Unionsrichtlinien erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften so auszulegen, dass deren praktische Wirksamkeit gewährleistet wird, müsste diesen die Befugnis zuerkannt werden, zu prüfen, ob die prozentualen Vergütungen für die Rechteinhaber einerseits bzw. für die Nutzer andererseits angemessenen und vernünftigen Charakter haben oder ob diese im Gegenteil offensichtlich lächerlich oder gegebenenfalls offensichtlich überhöht sind.
- 21 Vor diesem Hintergrund ersucht das vorliegende Gericht um Bestimmung, welche Kriterien für eine solche Beurteilung herangezogen werden können, wobei es davon ausgeht, dass es sich bei diesen Kriterien nicht um eine Frage des nationalen Rechts, sondern in erster Linie um eine unionsrechtliche Frage handelt, da die Richtlinien einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssten. Wird ferner festgestellt, dass die nach den nationalen Rechtsvorschriften geschuldete Vergütung lächerlichen Charakter hat, wirft dies die Frage auf, ob das nationale Gericht berechtigt oder sogar verpflichtet ist, andere Kriterien als das der angegebenen Einnahmen heranzuziehen.
- 22 Schließlich weist die Curtea de Apel (Berufungsgericht) darauf hin, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Francovich eine nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinie in den Beziehungen zwischen Privatpersonen nicht *contra legem* angewandt werden darf, dass sie aber (wie die ARLR vorgebracht hat) aus mindestens zwei Gründen nicht zur Unzulässigkeit der Anrufung des Gerichts führt. Erstens ist es Sache des nationalen Gerichts, sämtliche nationalen Rechtsvorschriften und nicht ausschließlich die nationalen Vorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie so auszulegen, dass auch in den Beziehungen zwischen Privatleuten die vollständige Beachtung der Vorschriften

des Unionsrechts (die praktische Wirksamkeit) gewährleistet ist (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Pfeiffer u. a.). Wie sich aber auch aus der dritten und der vierten Frage ergibt, würde das nationale Gericht über spezifische Instrumente verfügen, um ein mit den zwingenden Vorschriften des Unionsrechts im Einklang stehendes Ergebnis zu gewährleisten. Wäre es zweitens nicht möglich, das nationale Recht so auszulegen, dass eine Anwendung der zwingenden Vorschriften des Unionsrechts und nicht ein Verstoß gegen diese erreicht würde, könnte der Geschädigte auf eine Schadensersatzklage gegen den Staat zurückgreifen (vgl. in diesem Sinne Urteil Francovich). Diese Grundsätze wurden vor relativ kurzer Zeit im Urteil Thelen Technopark Berlin bekräftigt.

ARBEITSDOKUMENT